

Sammelantrag 2023: Anlage Nutzartcodierung 583 „Naturschutzflächen“

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. Auskunft der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

Für die folgende(n) benannte(n) Fläche(n):

Ifd. Nr. Feldblock im akt. Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	ha, ar
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			
	DENWLI 05-			

wird bescheinigt, dass diese Fläche(n) als Acker oder Dauergrünland genutzt wurden und sich in Anwendung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und/oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entwickelt haben.

Darüber hinaus wird von der EU-Zahlstelle NRW geprüft, ob die Flächen im Zeitraum 2008 bis 2027 in der Basisprämie oder in der Einkommensgrundstützung beantragt wurden und beihilfefähig waren.

Die Gebote, Verbote und/oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, aufgrund derer den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird, sind in folgendem Dokument festgesetzt, angeordnet oder vereinbart¹:

Folgender Entwicklungszustand wird aus naturschutzfachlicher Sicht angestrebt:

Folgende Maßnahmen sind festgesetzt/vereinbart:

	Name, Vorname	
	Tel.	
Stempel Untere Naturschutzbehörde	Name u. Tel.-Nr. der Auskunft gebenden Person	Datum, Unterschrift

Hinweis

Zur besseren Identifikation und Prüfung der Fläche(n) ist der Kreisordnungsbehörde vom Antragsteller ein Ausdruck der betreffenden Schlagskizzen (Feldblockkarte) zur Verfügung zu stellen, in denen die Fläche(n), welche mit NC 583 codiert werden sollen, einskizziert sind.

¹ Angabe des Landschaftsplans, der Schutzgebietsverordnung bzw. einer anderen naturschutzfachlichen Satzung, Verordnung, Anordnung, Genehmigung oder Vereinbarung, aufgrund welcher Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen oder sonstige Anordnungen infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutzrichtlinie bestehen.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle -; Geschäftsbereich 3;
Stand: Januar 2023